

Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung (ResV-EDI)

Änderung vom 5. Dezember 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 18. Oktober 2011¹ über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Elektronisches Formular

Die Einzelheiten des Modells zur Ermittlung der Mindesthöhe der Reserven sind in einem elektronischen Formular festgehalten. Das Formular wird im Anhang festgelegt.

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

5. Dezember 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:
Didier Burkhalter

¹ SR 832.102.15

Anhang
(Art. 8)

Elektronisches Formular zur Ermittlung der Mindesthöhe der Reserven²

² Das elektronische Formular wird nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) in der AS nicht veröffentlicht. Es kann unter www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > KVG-Solvenztest eingesehen werden. Es gilt die Fassung vom 1.12.2011.